

**Per beA**

Landgericht Stendal  
Am Dom 19  
39576 Hansestadt Stendal

**CMS Hasche Sigle  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
und Steuerberatern mbB**

Lennéstraße 7  
10785 Berlin

T +49 30 20360 0  
F +49 30 20360 2000

cms.law

Deutsche Bank AG Berlin  
IBAN DE15 1007 0000 0927 3707 00  
BIC DEUTDEBBXXX

**Dr. Joachim Natterer**

Unser Zeichen: bna-bschob-2020/19330  
Sekretariat: Andrea Schoblocher  
T + 49 30 20360 1801  
F + 49 30 20360 2000  
E joachim.natterer@cms-hs.com

– 22 S 91/20 –

14. Januar 2021

In dem Rechtsstreit

**Günther, Matthias**

./.

**Golz, Nicole und Bothe, Harald**

danken wir für die gewährte Fristverlängerung.

Leider hat sich die mit Schriftsatz vom 10.12.2020 geäußerte Hoffnung, die Beklagten würden der Anregung des Amtsgerichts im angegriffenen Urteil folgen und eine Versammlung organisieren, in der die offenen Fragen beantwortet werden können, nicht erfüllt. Obwohl der Geschäftsführer der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH in einer Sitzung des Stadtrats der Stadt Genthin vom 10.12.2020 nun grundsätzlich seine Bereitschaft zur Beantwortung der Fragen bekundet hatte, haben die Beklagten nichts hierfür unternommen.

Dies vorausgeschickt begründen wir namens und in Vollmacht des Berufungsklägers die mit Schriftsatz vom 13.11.2020 eingelegte Berufung und **beantragen**,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Burg vom 08.10.2020, Az.: 3 C 288/20,

I. die Berufungsbeklagten zu verurteilen, dem Berufungskläger folgende Auskünfte zu erteilen:

1. An welchem Tag schloss die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH den Kaufvertrag über den Hausmeisterservice Heinrich e. K.?
2. Lag der Ermittlung des Kaufpreises für das Handelsgeschäft des Hausmeisterservice Heinrich e. K. durch die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH ein Bewertungsgutachten zugrunde? Falls ja: Welchen Inhalt hatte das Gutachten?
3. Wurde der Kaufpreis für den Erwerb des Handelsgeschäfts des Hausmeisterservice Heinrich e. K. durch die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH bereits gezahlt?
4. In welcher Weise entspricht der Kauf des Hausmeisterservice Heinrich e. K. dem Gesellschaftszweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH?
5. Hat die Gesellschafterversammlung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH den Erwerb des Handelsgeschäfts des Hausmeisterservice Heinrich e. K. durch die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH gebilligt?
6. Welche Mitarbeiter der Stadt Genthin wurden bei den Kaufvertragsverhandlungen betreffend den Erwerb des Handelsgeschäfts des Hausmeisterservice Heinrich e. K. einbezogen?
7. Von welchem Tag datiert der Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis durch die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH an die ReFood GmbH & Co. KG?
8. Zu welchem Preis veräußerte die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH das Grundstück Kaimauer und Gleis an die ReFood GmbH & Co. KG?
9. Lag der Ermittlung des Kaufpreises für das Grundstück Kaimauer und Gleis ein Bewertungsgutachten zugrunde? Falls ja, welcher Wert wurde ermittelt?

10. Wurde der Kaufpreis für das Grundstück Kaimauer und Gleis durch die ReFood GmbH & Co. KG bereits an die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH gezahlt?
11. Wurde die ReFood GmbH & Co. KG im Grundbuch bereits als Eigentümer des verkauften Grundstücks eingetragen? Wann erfolgte die Eintragung?
12. In welcher Weise diente der Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis dem Gesellschaftszweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH?
13. Zu welchem Zweck beabsichtigt die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH den Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis zu verwenden?
14. Welche Mitarbeiter der Stadt Genthin wurden bei den Verkaufsverhandlungen einbezogen?
15. Ist Ihnen bekannt, dass das Grundstück Kaimauer und Gleis für den Tank- und Abwasserverband (TAV) zur zukünftigen Abwasserklärung strategisch wichtig ist?
16. In welcher Weise wurden den Interessen des TAV Rechnung getragen?
17. Wer hat die Verhandlungen über den Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis mit der Käuferin ReFood GmbH & Co. KG geführt?
18. Von welchem Tag datiert der Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstücks Kulturhaus an die Inprotec AG?
19. Zu welchem Preis veräußerte die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH das Grundstück Kulturhaus an die Inprotec AG?
20. Lag der Ermittlung des Kaufpreises für das Grundstück Kulturhaus ein Bewertungsgutachten zugrunde? Falls Ja: Welcher Wert wurde ermittelt?
21. Wurde der Kaufpreis für den Verkauf des Grundstücks Kulturhaus durch die Inprotec AG bereits gezahlt?
22. Wurde die Inprotec AG bereits im Grundbuch als Eigentümerin des Grundstücks Kulturhaus eingetragen? Falls ja: Wann erfolgte die Eintragung?

23. In welcher Weise entspricht der Verkauf des Grundstücks Kulturhaus dem Gesellschaftszweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH?
24. Zu welchem Zweck beabsichtigt die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH den Erlös aus dem Grundstücksverkauf zu verwenden?
25. Hat die Gesellschafterversammlung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH einen Beschluss über den Verkauf des Grundstücks Kulturhaus an die Inprotec AG gefasst? Falls ja: Welchen Inhalt hatte dieser Beschluss?
26. Welche Mitarbeiter der Stadt Genthin wurden bei den Verkaufsverhandlungen betreffend das Grundstück Kulturhaus einbezogen?
27. Haben Sie Kenntnis von weiteren Grundstücksgeschäften der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH in den Jahren 2018 und 2019 oder 2020? Falls ja: Wer sind die Parteien des Kaufvertrages, welches Grundstück ist betroffen, wie hoch ist der Kaufpreis, ist der Kaufpreis gezahlt, ist der Eigentumswechsel im Grundbuch vollzogen und zu welchem Zweck wird oder wurde der Erlös verwandt?
28. Haben Sie Kenntnis von bevorstehenden Grundstücksgeschäften der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH? Falls ja, welche Geschäfte sind das, welche Grundstücke sind betroffen, wie hoch soll der jeweilige Kaufpreis sein?
29. Welche beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände hat die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH in den Jahren 2018 bis 2020 veräußert und zu welchem Zweck wurden die Erlöse aus den Verkäufen verwendet?
30. Warum weist der Jahresabschluss der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018 zum 31.12.2018 als Passiva einen Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 110.016,56 gegenüber einem Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 17.929,58 aus? Welche unternehmerische Entscheidung rechtfertigt diese Differenz?

31. Warum haben sich die Aktiva der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH ausweislich der Jahresabschlüsse in den Jahren 2015 bis 2018 von einem Betrag von in Höhe von EUR 1.231.858,67 auf eine Summe von EUR 882.246,89 reduziert? Welche unternehmerische Entscheidung begründet diese Differenz?
  32. Wann wurde der Jahresabschluss der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt?
  33. Warum weist der Jahresabschluss der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH für das Jahr 2018 den 20.01.2020 als Feststellungsdatum aus, obwohl an diesem Tag keine Gesellschafterversammlung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH stattgefunden hat?
  34. Warum weist der Jahresabschluss 2018 der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH einen Kassenbestand in Höhe von EUR 219.826,66 gegenüber einem Kassenbestand zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 317.629,16 aus? Welche Entwicklung ist für diese Reduktion des Kassenbestandes verantwortlich?
  35. Warum weist der Jahresabschluss 2018 der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH Sachanlagen in Höhe von EUR 401.595,62 gegenüber einem Bestand zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 353.030,62 aus? Worauf ist diese Differenz zurückzuführen?
  36. Warum erhöhte sich der Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss 2018 der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH auf EUR 199.808,36 gegenüber EUR 5.562,52 per 31.12.2017?
- II. festzustellen, dass die Klage hinsichtlich des Auskunftsanspruches zu den mit Schriftsatz vom 19.06.2020 gestellten Fragen zu 2. und zu 15. ursprünglich zulässig und begründet war und insoweit der Grund für die Klage nach Rechtshängigkeit weggefallen ist,
- III. festzustellen, dass die Berufungsbeklagten verpflichtet sind, daran mitzuwirken, dass der geschäftsführende Vorstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. gestützt auf § 51a GmbH ein Auskunftersuchen an die Geschäftsführung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH richtet, das die unter dem Antrag zu I.) aufgeführten Fragen zum Gegenstand hat.

Streitwert: EUR 3.000,00

Begründung:

**I. Umfang der Anfechtung**

Das Amtsgericht Burg hat durch das angegriffene Urteil vom 08.10.2020 die Klage vom 19.06.2020 zu Unrecht abgewiesen. Der Berufungskläger verfolgt seinen Anspruch auf Beantwortung der antragsgemäß gestellten Fragen daher mit der Berufung weiter.

Das Urteil des Amtsgerichts Burg vom 08.10.2020 wird in vollem Umfang zur Überprüfung durch das Berufungsgericht gestellt.

Das Urteil des Amtsgerichts Burg beruht auf der Verletzung des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs und materiellen Rechts; das Urteil ist unter eklatanter Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs und unrichtiger Anwendung materiellen Rechts zustande gekommen.

**II. Die Berufungsbeklagten verweigern weiterhin Auskünfte**

Die Parteien bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. (s. bereits Schriftsatz vom 19.06.2020, S. 5 f.).

Der Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. ist der einzige Gesellschafter der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH. Die Beteiligung an der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH macht den wesentlichen Vermögensgegenstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. aus (s. bereits Schriftsatz vom 19.06.2020, S. 6).

Nach § 3 Abs. 3 des Geschäftsführerdienstvertrages des Geschäftsführers der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH, Herrn Lars Bonitz, bedürfen Maßnahmen des Geschäftsführers, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschafter (s. bereits Schriftsatz vom 19.06.2020, S. 7).

Nachdem der Berufungskläger im Zusammenhang mit der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH auf verschiedene Geschäftsvorfälle und Grundstückstransaktionen, die in keiner Weise dem Zweck des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. oder dem Zweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH entsprachen und der Zustimmung des einzigen Gesellschafters, des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. bedurft hätten, stieß, bat er

die Berufungsbeklagten um Auskünfte zu diesen Sachverhalten. Trotz mehrfacher Aufforderung weigerten sich die Berufungsbeklagten, dem Berufungskläger die Auskünfte zu erteilen (s. bereits Schriftsatz vom 19.06.2020, S. 7 f.).

Die Berufungsbeklagten brachten deutlich zum Ausdruck, an einer Aufklärung der Sachverhalte und einem Auskunftersuchen gegenüber der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH nicht mitwirken zu wollen (s. bereits Schriftsatz vom 08.09.2020, S. 2 f.; Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 1 f.).

Ebenso unterließ es Herr Bonitz nach schriftlicher Aufforderung, den Berufungskläger über die fragwürdigen Sachverhalte zu unterrichten (s. bereits Schriftsatz vom 19.06.2020, S. 8).

Bis heute wurden die fraglichen Auskünfte nicht erteilt.

### **III. Klage zu Unrecht abgewiesen**

#### **1. Verletzung des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs**

Das Amtsgericht Burg verletzt durch sein Urteil vom 08.10.2020 bereits das aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Art. 103 Abs. 1 GG gewährt dem Betroffenen ein subjektives Recht, sich vor Gericht äußern zu dürfen, sowie einen Anspruch, dass das Gericht das Geäußerte und Gehörte auch in seiner Sachentscheidung berücksichtigt (Maunz/Dürig-Remmert, GG, 87. EL, März 2019, Art. 103, Abs. 1 Rn. 5).

- a) Das Amtsgericht Burg hat in seinem Urteil vom 08.10.2020 vollkommen unberücksichtigt gelassen, dass der Berufungskläger auf die fraglichen Informationen dringend angewiesen ist und ihm ohne die erbetenen Auskünfte die Ausübung seines Amtes als Vorstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. faktisch nicht ordnungsgemäß möglich ist.

Der Berufungskläger ist als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verpflichtet, die Mitgliederversammlung des Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. über die fraglichen Geschäfte in Zusammenhang mit der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH zu unterrichten (s. Schriftsatz vom 19.06.2020, S. 7, 8 f., 10). Wie das Amtsgericht Burg in seinem Urteil richtig erkennt, ist der Vorstand verpflichtet, *„sich um die finanziellen Belange des Vereins zu kümmern und dazu zählt hier auch die geschäftliche Entwicklung der QSG, dem wesentlichen Vermögensgegenstand, zu überwachen“*

(Urteil, S. 6). Die Mitgliederversammlung muss erfahren können, ob das Vermögen der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH für zweckwidrige Grundstücksgeschäfte verschleudert wird und ob eine Beteiligung an der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH überhaupt noch den Interessen des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. entspricht. Jedes Vorstandsmitglied muss in der Lage sein, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob für eine Information der Mitgliederversammlung Veranlassung besteht.

Die fraglichen Transaktionen (Hausmeisterservice und Grundstücksgeschäft Kai-mauer) entsprechen erkennbar weder dem Zweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH noch dem Zweck des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. Im Übrigen wurden keine gemäß § 3 Abs. 3 des Geschäftsführerdienstvertrages der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH erforderlichen Beschlüsse des einzigen Gesellschafters der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH, des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V., zum Abschluss der Geschäfte gefasst. Es steht zu befürchten, dass wesentliche Geschäfte über Teile des Vermögens der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH getätigt wurden, ohne dass der Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. als alleiniger Gesellschafter involviert war.

Der Berufungskläger muss in der Lage sein, sich über Geschäftsvorfälle zu informieren, um die Mitgliederversammlung hinreichend unterrichten zu können, falls dies erforderlich sein sollte. Sollte ihm kein Anspruch gegen die Berufungsbe-klagten auf Auskunftserteilung, hilfsweise auf Veranlassung eines Auskunftersuchens nach § 51a GmbHG gegenüber der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH zugesprochen werden und er seinen Auskunftspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung nicht nachkommen können, so kann er die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen.

- b) Der entsprechende erstinstanzliche Vortrag des Berufungsklägers war entscheidungserheblich.

Entscheidungserheblich ist ein Vortrag, wenn nicht auszuschließen ist, dass dieser bei Gewährung rechtlichen Gehörs zu einer anderen Entscheidung des Gerichts geführt hätte (BGH, Beschl. v. 28.07.2016, III ZB 127/15, NJW 2016, 2890). Hätte das Amtsgericht Burg zur Kenntnis genommen, dass der Berufungskläger

ohne die erbetenen Auskünfte sein Vorstandsamt nicht fortführen kann – ein Anspruch auf Auskunftserteilung denklogisch vorliegen muss – hätte es die Klage nicht abweisen können.

## 2. Verletzung materiellen Rechts

Abgesehen davon, dass das angegriffene Urteil schon angesichts der aufgezeigten Verletzung des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs keinen Bestand haben kann, verletzt die Entscheidung auch in gravierender Weise materielles Recht.

Die Entscheidungsgründe sind eine Aneinanderreihung von Argumenten, von denen nicht eines trägt.

Im Einzelnen:

- a) Ein Auskunftsanspruch des Berufungsklägers ergibt sich, wie das Amtsgericht Burg richtig erkennt (Urteil S. 6), zweifelsohne nicht aus § 27 BGB. Einen Anspruch aus dieser Vorschrift hat der Berufungskläger aus diesem Grund erstinstanzlich auch nie behauptet.

§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 666 BGB gewährt der Mitgliederversammlung eines Vereins bzw. einem einzelnen Vereinsmitglied einen Auskunftsanspruch gegen den Vorstand (Palandt-*Ellenberger*, BGB, 80. Aufl. 2021, § 27 Rn. 4). Der Berufungskläger ist allerdings kein Mitglied des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V., sondern Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. In dieser Eigenschaft klagt er gegen seine Vorstandskollegen auf Auskunftserteilung.

- b) Wie das Amtsgericht Burg allerdings im Kern selbst erkennt, ist ein Auskunftsanspruch eines Vorstandsmitgliedes gegen seine Vorstandskollegen denklogische Voraussetzung für eine kollegiale Zusammenarbeit der Parteien.

So stellt das Amtsgericht Burg in seinem Urteil ausdrücklich fest, dass die Berufungsbeklagten durch eine beabsichtigte Zusammenkunft zwischen Gesamtvorstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. und dem Geschäftsführer der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH, in der die „*noch offenen Fragen*“ gestellt werden könnten, „*ihrer Verpflichtung*“ nachkommen wollten (Urteil S. 6). Weiter stellt das Gericht fest, dass soweit diese Zusammenkunft bisher nicht geschehen sei, die Berufungsbeklagten diese nunmehr zu organisieren hätten, um ihrer „*organschaftlichen Verpflichtung*“ nachzukommen (Urteil S. 6).

Das Amtsgericht ist offensichtlich selbst der zutreffenden Auffassung, dass die Pflicht der Berufungsbeklagten, die erbetenen Auskünfte dem Berufungskläger als Vorstandskollegen zu erteilen, bzw. von Dritten zu erfragen, auf der Hand liegt.

Dass Parteien als Mitglieder eines mehrköpfigen Vorstandes kraft Amtes zu kollektiver Zusammenarbeit verpflichtet sind, ist schlicht eine Selbstverständlichkeit (s. Schriftsatz vom 08.09.2020, S. 4). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur gegenseitigen Kontrolle und wechselseitiger Information und grundsätzlicher Überwachung der Aufgabenerfüllung der anderen Vorstandsmitglieder, sowie zu sachgerechten Information der Mitgliederversammlung verpflichtet (s. Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 2). Das Auskunftsrecht des Vorstandsmitglieds erstreckt sich auch auf das Verhältnis von Tochtergesellschaften des Vereins (s. Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 2).

In Anbetracht dieser Feststellung hätte das Amtsgericht dem Antrag zu I) stattgeben müssen.

- c) Diese im Ergebnis zutreffenden Erkenntnisse scheint das Amtsgericht dennoch aus den Augen verloren und aus den übrigen unschlüssigen Argumenten die falschen Schlüsse gezogen zu haben.
  - aa) So meint das Amtsgericht angesichts fehlender Ressortaufteilung der Geschäftsführung nach der Satzung des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. eine gegenseitige Informations- und Überwachungspflicht nicht ableiten zu können (Urteil S. 6).

Richtig ist vielmehr das Gegenteil: Der Umstand, dass alle Vorstandsmitglieder für alle Bereiche der Geschäftsführung zuständig sind, muss zwingend nach sich ziehen, dass alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, Einblicke in alle Abläufe zu erhalten. Würden einem Vorstandsmitglied Informationen eines Bereichs vorenthalten werden, für den es zuständig ist (und ohne Ressortaufteilung sind alle Vorstandsmitglieder für alle Bereiche zuständig) so kann das Vorstandsmitglied die Geschäfte nicht ordnungsgemäß führen. Dieser Schluss ist so offensichtlich, dass es einer ausdrücklichen Erwähnung nicht bedarf. In diesem Sinne resümieren Stöber/Otto in ihrem Handbuch zum Vereinsrecht, dass „auch“ im Falle einer Ressortverteilung die Vorstandsmitglieder „zu wechselseitiger Information und grundsätzlicher Überwachung der Aufgabenerfüllung der anderen Vorstandsmitglieder verpflichtet“ sind (10. Aufl. 2012, Rn. 467). Für den Fall der Allzuständigkeit der Vorstandsmitglieder ist diese Pflicht selbstverständlich.

- bb) Auch die weitere Begründung des Gerichts, aus einer gegenseitigen Treuepflicht könne eine Auskunftspflicht nur dann folgen, wenn ein Handeln für den Verein erfolgt, kann nicht verfangen. Ob die Berufungsbeklagten, wie das Amtsgericht mutmaßt, „in den Fragenkomplexen mit Außenwirkung für den Verein tätig geworden“ (Urteil S. 6) sind, ist für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Belang. Es geht allein darum, ob sich Vorstandsmitglieder pflichtwidrig verhalten oder nicht.

Der Berufungskläger fragt nicht, ob die Berufungsbeklagten für den Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. tätig wurden. Der Berufungskläger fordert Auskünfte über Sachverhalte, die Geschäfte der Tochtergesellschaft des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V., die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH, betreffen, um seine Pflicht, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens Sorge zu tragen, erfüllen zu können.

- cc) Soweit das Gericht zum Ausdruck bringen will, dass die Berufungsbeklagten über keine Kenntnisse oder keinen „Wissensvorsprung“ (Urteil S. 6) verfügen könnten, ist diese Auffassung erwiesenermaßen falsch.

Die Berufungsbeklagte zu 1) war unmittelbar in den Grundstücksverkauf an die ReFood GmbH & Co. KG (Fragen 7 ff.) involviert. In der Vorstandssitzung vom 31.07.2019 teilte sie mit, dass „der Verkauf bereits gelaufen“ sei und dass sie dies mit betroffenen Unternehmen im Chemiepark bereits besprochen habe (s. Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 3). Ebenfalls war die Berufungsbeklagte zu 1) für den Trinkwasser- und Abwasserverbund Genthin (TAV) direkt in den Grundstücksverkauf der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH an die ReFood GmbH & Co. KG eingebunden und erstellte in diesem Zusammenhang einen Vertrag über eine Dienstbarkeit für die TAV (s. Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 3; Schriftsatz vom 07.10.2020, S. 1 f.).

- dd) Entgegen der Auffassung des Gerichts ist die Stellungnahme der Berufungsbeklagten vom 24.06.2020, „mangels Unterlagen“ (Urteil S. 6) die Fragen nicht beantworten zu können, nicht nachvollziehbar. Um zu den Geschäftsvorgängen Auskünfte zu geben, sind nicht zwingend schriftlich Unterlagen erforderlich, vielmehr können die Berufungsbeklagten gerne auch mündlich ihre Kenntnisse mit dem Berufungskläger teilen.

- ee) Selbst wenn die Berufungsbeklagten nicht verpflichtet sein sollten, die Antworten auf die Fragen zu „erfragen, um sie dann dem Kläger beantworten zu können“ (Urteil, S. 6), so dürfen die Berufungsbeklagten zumindest – wie geschehen – nicht verhindern, dass der Berufungskläger die Auskünfte von der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH unmittelbar erhält.

Die Berufungsbeklagten versperrten sich bereits vorprozessual einem Auskunftsersuchen mit der fadenscheinigen Begründung, das Vorgehen sei „*rechtlich nicht der richtige Weg und schon gar nicht zielführend*“ (s. Schriftsatz vom 08.09.2020, S. 3). Schließlich haben die Berufungsbeklagten in der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2020 deutlich zu Ausdruck gebracht, berechtigt zu sein, den Berufungskläger von bestimmten Informationen fern zu halten und es dem Berufungskläger unmöglich zu machen, die fraglichen Informationen selbst zu beschaffen (s. Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 1 f.). Die Berufungsbeklagten teilten mit, die Fragen nicht beantworten zu wollen. Außerdem weigerten sie sich, gemeinsam mit dem Berufungskläger den in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht anwesenden Geschäftsführer der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH anzuweisen, dem Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. die Auskünfte nach § 51a GmbHG zu erteilen.

- ff) Die Behauptung des Amtsgerichts, der Kläger habe in der Gesellschafterversammlung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH vom 30.07.2020 die Möglichkeit gehabt, die Auskünfte von Herrn Bonitz zu fordern (Urteil, S. 6), ist für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich und unrichtig.

Vorliegend geht es allein darum, dass der Vorstand in der Lage sein muss, seine Pflicht zu erfüllen, die Mitgliederversammlung sachgerecht über die Verhältnisse einer Tochtergesellschaft zu informieren (s. Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 3) und das Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten. Herr Bonitz beantwortete im Übrigen in der Gesellschafterversammlung vom 30.07.2020 lediglich zwei der ursprünglich 38 gestellten Fragen. Insoweit hat der Berufungskläger den Rechtsstreit bereits für erledigt erklärt und die Feststellung nach dem Antrag zu II.) beantragt (s. Schriftsatz vom 08.09.2020, S. 4). Zu den übrigen Fragen des Berufungsklägers verweigerte Herr Bonitz jegliche Auskunft.

- d) Die Begründung des Amtsgerichts ist auch im Übrigen nicht nachvollziehbar bzw. schlicht falsch.
- aa) Unerheblich ist bereits die Feststellung, dass der Berufungskläger von den Berufungsbeklagten nicht verlangen könne, dass dem Geschäftsführer der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH der Fragenkatalog vom 19.06.2020 vorgelegt wird (Urteil, S. 6). Selbstredend bleibt es den Berufungsbeklagten vorbehalten, wie sie ihre – wie das Amtsgericht Burg erkennt – „*Verpflichtung*“ zur Beschaffung der Auskünfte erfüllen, durch Formulierung der Fragen im Namen des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. an die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH oder durch Organisation einer „*Zusammenkunft zwischen Gesamtvorstand und Geschäftsführung der QSG*“ und einem „*Bericht zur Lage der Gesellschaft von Herrn Bonitz*“ (Urteil S. 6).

Wie das Amtsgericht im Übrigen zu der Schlussfolgerung gelangt, dass eine mündliche Befragung des Geschäftsführers der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH effektiver sei als die Vorlage eines Fragenkatalogs, erschließt sich dem Berufungskläger nicht.

Soweit das Amtsgericht im Übrigen versucht, seinen Standpunkt mit dem Argument zu untermauern, es gebe keinen Anspruch auf schriftliche Auskunft, so ist auch dies nicht überzeugend. Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass die Auskunft nach § 51a GmbHG nicht schriftlich erteilt werden muss, allerdings übersieht das Amtsgericht hierbei, dass die Geschäftsführung einer GmbH, hier die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH, grundsätzlich den Weisungen der Gesellschafterversammlung, also den Weisungen des einzigen Gesellschafters, hier des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V., unterliegt. Wenn also der geschäftsführende Vorstand als Vertreter des einzigen Gesellschafters den Geschäftsführer, hier Herr Bonitz, anweist, Fragen schriftlich zu beantworten, wird der Geschäftsführer dies tun müssen.

Die abschließende Feststellung des Amtsgerichts, der Vorstand sei gegenüber Beschlüssen der Mitgliederversammlung weisungsgebunden, ist für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Belang. Ein Auskunftersuchen nach § 51a GmbHG würde als Maßnahme der laufenden Geschäftsführung des Vereins keinen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern.

- bb) Soweit allerdings das Amtsgericht richtig erkennt, dass die Berufungsbeklagten durch die Zusammenkunft mit dem Geschäftsführer der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH und der Beschaffung der Auskünfte ihrer „*organschaftlichen Verpflichtung*“ (Urteil, S. 6) nachkommen, gibt es der Klage im Grunde statt. Das Amtsgericht bestätigt damit zutreffend, dass die Berufungsbeklagten verpflichtet sind, soweit sie selbst über keine Kenntnisse zu den Sachverhalten verfügen, Auskünfte im Namen des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. von der Geschäftsführung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH zu verlangen. Diese vom Amtsgericht umschriebene Pflicht entspricht spiegelbildlich dem vom Gesetzgeber in § 51a GmbH verankerten Auskunftsanspruch. Angesichts dieser Feststellung hätte das Amtsgericht Burg der Klage stattgeben müssen.
- e) In Anbetracht der undurchsichtigen und widersprüchlichen Urteilsbegründung und angesichts der un schlüssigen Argumentation des Amtsgerichts kann das Urteil auch aufgrund der eklatanten Verletzung materiellen Rechts keinen Bestand haben.

Dr. Joachim Natterer  
Rechtsanwalt

**Berlin**  
Raif Kureny\*  
Dr. Eva Annett Grigoletti\*  
Andreas J. Roquette\*  
LL.M. (NYU)  
Attorney-at-Law, New York  
Prof. Dr. Marion Bernhardt\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Andreas Otto\*  
Notar  
Dr. Jons Morath\*  
Prof. Dr. Winfried Bullinger\*  
Dr. Gerd Leutner\*  
Licencié en Droit, F.  
Dr. Joachim Natterer\*  
Dr. Matthias Kub\*  
Notar  
Fachwältin für Verwaltungsrecht  
Dr. Jörg Zitzsch\*  
LL.M. (Tulane University)  
Notar  
Jesko Nobiling\*  
Steuerberater  
Fachwältin für Steuerrecht  
Sylle Schreyer-Bestmann  
LL.M. (King's College London)  
Laleh Akbarian  
Azel Dippmann\*  
Dr. Nicolai Ritter\*  
Dr. Martina Jentsch  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Sabine Mullotter  
LL.M., Licencié en Droit, F.  
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz  
Dr. Ole Jani\*  
Dr. Sören Langner\*, LL.M.  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Alexander Schmitt  
M.Jur. (Oxon)  
Steuerberater  
Dr. Andreas Schwab  
Dr. Tanja Graue  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Igor Stenzel\*  
Dr. Benjamin Schirmer  
Fachwältin für Verwaltungsrecht  
Steffen König  
LL.B. (Bucerius Law School)  
Dr. Tom Christopher Proster\*  
LL.M. (University of Sydney)  
Dr. Marcel Klugmann  
M.B.A. (Nottingham Trent University)  
Dr. Anna-Maja Schaefer  
LL.M. (Bangor University)  
Dr. Frederik Leenen  
LL.M. (UConn)  
Patrick M. Lühr,  
LL.M. (King's College London)  
Johannes Bescher  
LL.M., Maitre en Droit  
Dr. Felix Stoecker  
LL.M. (University of Stellenbosch)  
Tino Beuthan  
LL.M. Sc. (University of London)  
Dr. Konstantin Salz  
Neil Yeats  
Dr. Friedrich von Spee  
Dr. Henrike Seifert  
Vera Wahl,  
LL.M. (King's College London)  
Dr. Julius Städele  
LL.M. (Maastricht)  
Vereina Oechlsin  
Victoria Moser-Lange  
Dr. Mirko Zorn  
Dr. Martin Eichholz  
Maitre en droit, LL.B.  
Mario Galle  
Daria Loginow  
Verena Grabowski  
LL.M. (University of Stellenbosch)  
Mariya Ivanova  
Fabian Mayer, LL.M.  
Dieu Hong Mai  
Anna Köhler  
Max-Jacob Taraz  
Deborah Würm  
Helmer Kauer  
Daphne Brunkhorst  
Martika Jonk  
Advocaat, Amsterdam

**Düsseldorf**  
Dr. Thomas Mandler\*  
Dr. Dietmar Rahmeyer  
Dr. Jürgen Frodenmann\*  
Thomas Glaesmann\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Dirk Jannott\*  
Frank Grünen\*  
Markus Deck\*  
LL.M.C.J. University of Texas, Austin  
Dr. Ernst-Markus Schubert\*  
Dr. Thomas Heidemann\*  
Dr. Michael Bauer\*  
Dr. Barbara Bittmann\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Marcel Hagendorf\*, eMBA  
Thomas Gerdel\*, LL.M.  
Steuerberater  
Fachwältin für Steuerrecht  
Dr. Sebastian Becker\*  
LL.M. (London Metropolitan University)  
Solicitor (England & Wales)  
Shaghayegh Smousavi  
MBA  
Maitre en droit des affaires  
Dr. Thomas Hirse\*  
Daniel Kamke\*  
Dr. Thorsten Schätzlein\*  
Dipl.-Ing. (FH)  
Philipp Schönenbeck\*, LL.M.  
Dr. Christoph von Eiff\*, eMBA  
Dr. Maximilian Haack\*  
Amelie Schäfer\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Friedrich von Burchard  
Detlef Bischoff  
Andreas Jospelt  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Karsten Sturm  
Lisa Gerdel  
Dr. Nadine Bodenschatz, LL.M.  
Dr. Franziska Reil  
Christoph Freiherr von Lilien-Waldau  
Philipp Heinke, LL.M.  
Dr. Martin Friedberg, LL.M.  
Steuerberater  
Fachwältin für Steuerrecht  
Dr. Christoph Grenz  
Tim Steinbach  
Fachwältin für Bau und Architektenrecht  
Nela Beresa  
LL.M. (Maastricht University)  
Dr. Janina Schreiber  
Johanna Weise  
Nicole Mundhenke  
Dr. Nora Zabel  
Dr. Fabian Schumann  
Katharina Janzen  
Dr. Thomas Janseker  
Christoph Wagner  
Nadine Herda  
Nico Harnemann  
Katharina Mareike Franitz  
Thomas Hörscher  
Victoria Handschuch, LL.M.  
Jessica Verena Heege  
Sven Krause, LL.M.

**Frankfurt/Main**  
Dr. Christoph Schücking  
Notar  
Alexander von Reden\*  
LL.M. (Suffolk University, Boston)  
Dr. Martin Bell\*  
Dr. Thomas Link\*  
Steuerberater  
Dr. Heike Wagner\*  
Dr. Andreas Zannert\*  
Dr. Hubertus Kolster\*  
Stefan Lehr\*  
Yvonne Wolfram  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Katja Pohl\*  
Joachim Kühne\*  
Fachwältin für Insolvenzrecht  
Dr. Joachim Dietrich\*  
Dr. Uta Sophie Riedl\*  
LL.M. (University of Sydney)  
Fachwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Dr. Tobias Bomsdorf\*  
Dr. Jochen N. Schlötter\*  
Notar  
Philipp Melzer\*  
Dr. Hendrik Hirsch\*  
Dr. Ulrike Glück\*  
Dr. Joachim Katzler\*

**Hamburg**  
Dr. Thomas Seiffert  
Dr. Hans-Dieter Lohrbert  
Dr. Ludwig Linder  
LL.M. (Berkeley)  
Dr. Heidi Wragamolkenthin  
Cornelius Brandt\*  
Dr. Thomas J. Meyer\*  
Jan Graf von Spillhoff  
Dr. Christian von Lenthe\*  
Dr. Fritz von Hammerstein\*  
Fachwältin für Verwaltungsrecht  
Dr. Marc Riede\*  
Dr. Jost Kienzle\*  
Jürgen Siemers\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Philipp Lotzer\*  
Dr. Torsten Sill\*  
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz  
Dr. Sebastian Cording\*  
Fachwältin für Informationstechnologierecht  
Fachwältin für Urheber- und Medienrecht  
Dr. Jens Wagner\*  
Christian Reuter\*  
Michael Fricke  
Fachwältin für Urheber- und Medienrecht  
Dr. Holger Kraft\*  
Dr. Henrik Drinkuth\*  
Dr. Heino Büsching\*  
Steuerberater  
Fachwältin für Steuerrecht  
Dr. Jan Schepke\*  
Petra Goldenbaum  
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz  
Dr. Malte Grützmacher\*  
LL.M. (University of London)  
Fachwältin für Informationstechnologierecht  
Dr. Thomas de la Motte\*  
Dr. Tim Reber\*  
M.Jur. (Oxford)  
Dr. Markus Schöner\*  
M.Jur. (Oxford)  
Dr. Anja Hasselmann-Thiede  
LL.M. (New York University)  
Attorney-at-Law, New York  
Dr. Daniela de Lukowicz, LL.M.EUR.  
Dr. Hilke Herchen\*  
Dr. Hermann Müller\*  
LL.M. (The University of Edinburgh)  
Dr. Jacob Siebert\*  
Dorothee Janzner\*  
LL.M. (Ann Arbor)  
Dr. Julia Runge  
Dr. Sebastian Orthmann\*  
Fachwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Dr. Matthias Schlingmann\*, LL.M.  
Dr. Niklas Gausauge\*  
LL.M. (Berkeley)  
Dr. Jörn Witt\*  
LL.M. (University of London)  
Dr. Eckart Gottschalk\*  
LL.M. (Berkeley)  
Fachwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Christoph Zarth  
Dr. Daniel Ludwig\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Christoph Schröder  
Dr. Hans Fabian Kiederlin  
Dr. Katharina Hahnke  
Dr. Roland Wiring\*  
Dr. Olaf Thieleßen  
Steuerberater  
Fachwältin für Steuerrecht  
Dr. Christiane Kappes\*  
Dr. Kerstin Block, LL.B.  
Dr. Nina Stolzenburg  
Matthias Settmann  
Dr. Nikolas Gregor\*  
LL.M. (Boston)  
Maitre en Droit  
Christoff H. Soltmann  
LL.M. (King's College London)  
Dr. Martin Gerecke  
M.Jur. Oxford  
Fachwältin für Urheber- und Medienrecht  
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz  
Dr. Hans-Johnston  
LL.M. (LSE)  
Verena Finke  
LL.M. (University of London)  
Dr. Jörn Heckmann  
Carl Werner  
Solicitor England and Wales  
Dr. Insa Nutzhorn  
LL.M. (UWE Bristol)  
Fachwältin für Verwaltungsrecht

**Köln**  
Dr. Ralph G. Drouven\*  
Dr. Robert Bude\*  
Heinz Joachim Kummer\*  
Dr. Winfried Schnepf  
Fachwältin für Versicherungsrecht  
Prof. Dr. Gordon N. Hasselblatt\*  
LL.M. (McGeordan Law School, Sacramento/California)  
Professor of Law, University of the Pacific  
Professor of Law, Chicago-Kent College of Law  
Dr. Herbert Wiefel  
Fachwältin für Steuerrecht  
Fachwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Prof. Dr. Björn Gaiß\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Christian Scherer\*  
Fachwältin für Vergaberecht  
Fachwältin für Verwaltungsrecht  
Dr. Alexander von Bessel\*  
LL.M. (Edinburgh)  
Dr. Martin Zenner\*  
Dr. Hendrik Schindler\*  
Fachwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Dr. Gerlind Wiskirchen\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Klaus D. Jäger\*  
Gerd Schoenen\*  
Dr. Rolf Leithaus\*  
Dr. Angela-Sabine Emmert\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Pietro Graf Fringueli\*  
Dr. Torsten Lörcher\*  
Dr. Petra Schaffner\*  
Dr. Andrea Bonanni\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Isabel Schreyer\*  
Dr. Björn Otto\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Martin Votzmann\*  
Dr. Christopher Jordan\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Malte Brühns\*  
LL.M. (Edinburgh)  
Dr. Carsten Menebröcker\*  
LL.M., New York University  
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz  
Martin Krause  
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht  
Michael Kamps  
Dr. Heike Blank\*  
Dr. Martin Lützelner  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Alexander Bissels\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Florian Dietrich\*  
Fachwältin für Informations- und Medienrecht  
Lars Eckhoff\*  
LL.M. (Victoria University of Wellington)  
Dr. Richard Mayer-Uellner\*  
LL.M. (University College London)  
Dr. Andreas Hofmann\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Benjamin Linsen\*  
Dr. Daniel Otter\*  
LL.M. (Boston Univ.)  
Fachwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Attorney-at-law (New York)  
Kira Falter\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Alexandra Otto\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Thomas Sonnenberg  
Dietrich Boewer  
Dr. Hans-Clemens Köhne  
Dr. Stefanie Klein-Jahns  
Patrick Müller-Sartori  
Dr. Dirk Smielick  
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz  
Dr. Eva M. Wolff  
Fachwältin für Versicherungsrecht  
Lisa-Marie Niklas  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Christoph Poertgen  
Dr. Isabel Meyer-Michaels, LL.M. oec.  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Susanne Frenz  
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz  
Jan Friese  
Thorsten Hausch  
Dr. Anne Rausch  
Patricia Jares  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Judith Börner  
Fachwältin für Internationales Wirtschaftsrecht  
Antonia Bielefeld, LL.M.  
Olga Kobelev  
Fachwältin für Internationales Wirtschaftsrecht  
Dr. Lukas Steiten, LL.B.  
Dr. Karin Schmittmann  
Thomas Maur, LL.M.  
Julia Tänzler-Motzek  
Viktoria Dick  
Kathrin Birkhölzer  
Master Droit des affaires transfrontières  
Saskia Pitzer  
Adrian Zarm  
MGIöB (University of Sydney)  
Dr. Philipp Polheim  
Simon Bliermann  
Anemarie Lietmeyer  
Patrick Schneider  
Dr. Lena Kleibendorf  
Dr. Daniel Krey, LL.M.  
Laura Christin Stein  
Victoria Kaule  
LL.M. (Bond University)

**Leipzig**  
Gerd Schmidt  
Dr. Michael C. Frege\*  
Fachwältin für Insolvenzrecht  
Gunther Bölow  
Marc-Christoph Kywyski\*  
Dr. Stephan Kraatz\*  
Prof. Dr. Heralt Hug\*  
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz  
Rolf-Christian Stratz  
Dr. Jörg Lips\*  
Dr. Jochen Lux\*  
Dr. Thomas Markpert  
Stefan Schreiber  
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz  
Dr. Christoph Löffler  
Peter Ollesch  
Dr. Anja Schöder  
LL.M. (University of Edinburgh)  
Peter Orwol  
Anna Barbara Mannig  
Dr. Helge Rieckhoff  
Stefanie Pech  
Benedikt Pitteroff  
Alexander Tharan  
Sven Groschick

**München**  
Prof. Dr. Klaus Sachs\*  
Prof. Dr. Martin Erker\*  
Prof. Ralf Diehl\*  
Dr. Ralf Schmid\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Oliver Thurn\*  
LL.M. (Univ. London)  
Dr. Claudia Rid\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Stefan Lütt\*  
Stefan-Jürich Müller\*  
M.Jur., Oxford  
Dr. Stefan Hoß\*  
Dr. Martin Kuhn\*  
Peter Endres\*  
Dr. Thomas Langer  
Diplom-Geologe  
Martina Hidaigo\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Armin Dürrschmidt\*  
Karin Eide  
Solicitor England and Wales  
Dr. Harald W. Potniecek\*  
Ute Bartholomäus  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Jens Neitzel\*  
Prof. Dr. Angela Thies\*  
Dipl.-Ök.  
Steuerberaterin  
Dr. Markus Häuser\*  
Christian Runte\*  
Claus Thierie\*  
Richard Mitterhuber\*  
Dr. Anemarie Mauthner  
M.Jur., Oxford  
Dr. Andreas Heim\*  
Dr. Hubert Schmid  
Fachwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Dr. Martin Triemel  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Michael Hoffmann  
Dr. Nicolas Wiegand\*  
Dr. Nina Hartmann\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Thomas Mühl  
Dr. Victoria Willmer  
Dr. Tilman Welchert  
Florian Griehl  
Dr. Reemt Matthiesen\*  
Dr. Björn Herbers  
M.B.L.  
Dr. Michael Wengemann\*  
Dr. Daniel Otter\*  
Katharina Haidas  
Dr. Tilman Nieldmaier\*  
LL.M. (University of Chicago)  
Dr. Astrid Rosener  
Dr. Evgenia Peiffer  
Dr. Andreas Gerten  
LL.M. (NYU)  
Attorney-at-Law, New York  
Steuerberater  
Susanne Schwalb  
Dr. Markus Kaulartz  
Dr. Christoph Geelen  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Moritz Thake  
Dr. Jessica Mohaupt-Schneider  
Dr. Sabrina Pfaffinger  
Falco Kreis  
Dr. Benedikt Forschner  
LL.M. (University of Edinburgh)  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Anna-Luise von Pritzwitz und Gaffron  
Dr. Michael Biendl, M.A.  
Florian Seelig  
LL.M. (University of Washington, DC)  
Dr. Rainer Runte  
Dr. René Sandor  
LL.M. (King's College London)  
Jörg Schrade\*  
Dipl.-Ing. oec. univ. Steuerberater  
Martin Maurer  
Sandra Renschke  
Carolin Eicke  
Lukas Stegemann  
Marcus Weiler  
LL.M. London School of Economics and Political Science  
Dr. Isabella Denninger  
Steuerberaterin  
Fachwältin für Steuerrecht  
Dr. Fiona Savary  
Anna-Luise Löcherbach  
LL.M. (King's College London)  
Fachwältin für Steuerrecht  
Dr. Philipp Polheim, M.A.  
Melanie Wiest  
Dominik Hartl  
Claudia Ballabeni  
LL.B. (University of London)  
Dr. Thomas Tollas

**Stuttgart**  
Dr. Udo Smmat  
Dr. Dirk Roedelwig\*  
Fachwältin für Verwaltungsrecht  
Dr. Jochen Lamb\*  
Dr. Peter Baish\*  
Dr. Antje-Kathrin Uhl\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Prof. Dr. Matthias Heide\*  
Dr. Karsten Heider\*  
Klaus-Dieter Schick  
Dr. Regine Hagen\*  
Dr. Harald Kahlenberg\*  
Dr. Axel Funk\*  
Stefan Stiellert\*  
Dr. Volker Wagner\*  
Fachwältin für Vergaberecht  
Fachwältin für Verwaltungsrecht  
Dr. Maximilian Grub\*  
Dirk Loycker  
Dr. Peter Ruby\*  
Dr. Björn Demuth\*  
Steuerberater  
Fachwältin für Steuerrecht  
Dr. Katrin Rohr-Suchalla\*  
Dr. Ulwe-Peter Fabian\*  
John Hammond\*  
M.A. (Oxon)  
Solicitor England and Wales  
Dr. Volker Zerr\*  
Dr. Barbara Wössner\*  
Dr. Antje Becker-Boley\*  
Dr. Oliver Simon\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Hans-Christian Blum\*  
Fachwältin für Erbrecht  
Dr. Tobias Schneider\*  
Stefan Voß\*  
Dr. Christian F. Haellmigk\*  
LL.M. (Europakolleg Brügge)  
Dr. Helko Wischewski\*  
Dr. Alexandra Schluck-Amend\*  
Diplom-Betriebswirtin (FH)  
Fachwältin für Insolvenzrecht  
Dr. Kathrin Schürbrand  
Luise Uhl-Ludschker  
Kai Neuhaus\*  
LL.M., LL.M. (Northwestern)  
Ramon Weistroffer  
Julia Wernecke  
Dr. Jonas Klefer  
Moritz Pottek  
Georg Dietrich, B.Sc. (BWL)

**Stuttgart**  
Gerd Schmidt  
Dr. Michael C. Frege\*  
Fachwältin für Insolvenzrecht  
Gunther Bölow  
Marc-Christoph Kywyski\*  
Dr. Stephan Kraatz\*  
Prof. Dr. Heralt Hug\*  
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz  
Rolf-Christian Stratz  
Dr. Jörg Lips\*  
Dr. Jochen Lux\*  
Dr. Thomas Markpert  
Stefan Schreiber  
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz  
Dr. Christoph Löffler  
Peter Ollesch  
Dr. Anja Schöder  
LL.M. (University of Edinburgh)  
Peter Orwol  
Anna Barbara Mannig  
Dr. Helge Rieckhoff  
Stefanie Pech  
Benedikt Pitteroff  
Alexander Tharan  
Sven Groschick

**Stuttgart**  
Prof. Dr. Klaus Sachs\*  
Prof. Dr. Martin Erker\*  
Prof. Ralf Diehl\*  
Dr. Ralf Schmid\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Oliver Thurn\*  
LL.M. (Univ. London)  
Dr. Claudia Rid\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Stefan Lütt\*  
Stefan-Jürich Müller\*  
M.Jur., Oxford  
Dr. Stefan Hoß\*  
Dr. Martin Kuhn\*  
Peter Endres\*  
Dr. Thomas Langer  
Diplom-Geologe  
Martina Hidaigo\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Armin Dürrschmidt\*  
Karin Eide  
Solicitor England and Wales  
Dr. Harald W. Potniecek\*  
Ute Bartholomäus  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Jens Neitzel\*  
Prof. Dr. Angela Thies\*  
Dipl.-Ök.  
Steuerberaterin  
Dr. Markus Häuser\*  
Christian Runte\*  
Claus Thierie\*  
Richard Mitterhuber\*  
Dr. Anemarie Mauthner  
M.Jur., Oxford  
Dr. Andreas Heim\*  
Dr. Hubert Schmid  
Fachwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Dr. Martin Triemel  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Michael Hoffmann  
Dr. Nicolas Wiegand\*  
Dr. Nina Hartmann\*  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Dr. Thomas Mühl  
Dr. Victoria Willmer  
Dr. Tilman Welchert  
Florian Griehl  
Dr. Reemt Matthiesen\*  
Dr. Björn Herbers  
M.B.L.  
Dr. Michael Wengemann\*  
Dr. Daniel Otter\*  
Katharina Haidas  
Dr. Tilman Nieldmaier\*  
LL.M. (University of Chicago)  
Dr. Astrid Rosener  
Dr. Evgenia Peiffer  
Dr. Andreas Gerten  
LL.M. (NYU)  
Attorney-at-Law, New York  
Steuerberater  
Susanne Schwalb  
Dr. Markus Kaulartz  
Dr. Christoph Geelen  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Moritz Thake  
Dr. Jessica Mohaupt-Schneider  
Dr. Sabrina Pfaffinger  
Falco Kreis  
Dr. Benedikt Forschner  
LL.M. (University of Edinburgh)  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Anna-Luise von Pritzwitz und Gaffron  
Dr. Michael Biendl, M.A.  
Florian Seelig  
LL.M. (University of Washington, DC)  
Dr. Rainer Runte  
Dr. René Sandor  
LL.M. (King's College London)  
Jörg Schrade\*  
Dipl.-Ing. oec. univ. Steuerberater  
Martin Maurer  
Sandra Renschke  
Carolin Eicke  
Lukas Stegemann  
Marcus Weiler  
LL.M. London School of Economics and Political Science  
Dr. Isabella Denninger  
Steuerberaterin  
Fachwältin für Steuerrecht  
Dr. Fiona Savary  
Anna-Luise Löcherbach  
LL.M. (King's College London)  
Fachwältin für Steuerrecht  
Dr. Philipp Polheim, M.A.  
Melanie Wiest  
Dominik Hartl  
Claudia Ballabeni  
LL.B. (University of London)  
Dr. Thomas Tollas

**Shanghai**  
Dr. Ulrike Glück\*  
Nicolas Zhu, LL.B.<sup>1</sup>  
Dipl.-Ing. oec. univ. Steuerberater  
Michael Münzinger, LL.M.  
Gilbert Shen, CPA<sup>1</sup>  
Philipp Senff, LL.M.  
Dr. Oliver Maaz  
Aiping Bao, LL.M.<sup>1</sup>  
Sophy Wang, LL.B., LL.M.<sup>1</sup>  
Sarah Wang, LL.B., LL.M.<sup>1</sup>  
Angela Chen, LL.M.<sup>1</sup>  
Xiaoli Xie, LL.M.<sup>1</sup>  
Stephen Wu<sup>1</sup>  
Dipl.-Jur. (University of Cologne)  
Pan Fan Zhang, LL.M.  
Jennifer Zhang, LL.M.<sup>1</sup>  
May Yang, LL.M.<sup>1</sup>  
Shi Shi, LL.M.<sup>1</sup>  
Ada Hua, LL.M.<sup>1</sup>  
Sherry Huang<sup>1</sup>, Master in Accounting